

entsagungen so reichen Königtum Sardinien müssen wir die Abdankungserklärung König Karl Alberts herausgreifen, die deshalb uns neue Anschauungen zu bieten vermag, weil sie ohne jede Einhaltung von Förmlichkeiten erfolgte. Nach der verlorenen Schlacht von Novara im Jahre 1849 sagte er zu seinem Gefolge: „Meine Arbeit ist vollendet, ich kann dem Lande, dem ich achtzehn Jahre lang gedient habe, keine Dienste mehr leisten, ich habe gehofft, in der Schlacht den Tod zu finden, nach reiflicher Überlegung habe ich mich entschlossen, abzudanken“²⁸⁾.

Es lassen sich noch mancherlei andere, den Thronverzicht begleitende Umstände und Nebenerscheinungen im Anschluß an Beispiele aus der deutschen und außerdeutschen Geschichte feststellen, doch dürften die angeführten Beispiele genügen, um sich ein Bild von den wesentlichen Möglichkeiten, die die Form der Abdankung annehmen kann, zu geben.

Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht.

I.

Begriff des Thronverzichts.

Neben dem Worte „Verzicht“ finden sich — wie wir im geschichtlichen Teil bereits gesehen haben — die termini technici: renunciatio, abdicatio, resignatio, Ausschlagung, Resignation, Absagung, Entsagung, Abweisung. Wohl auf keinem Gebiet in der Jurisprudenz finden wir eine solche Fülle von Ausdrücken, die wahllos auf denselben oder auf verwandte Vorgänge angewendet werden. Nehmen wir gegenüber dieser Betrachtung noch den folgenden Satz aus Mosers Deutschem Staatsrecht (Teil 24 Buch 3 Kapitel 131 § 27 ff.): „Die Abdankung geschieht bey einigen ganz freywillig, bey anderen ist sie halb gezwungen, und bey noch anderen völlig abgenötiget. Ferner legen einige die Regierung aller ihrer Lande nieder oder behalten sich noch etwas vor. Endlich behalten sich einige den Regreß bevor,

²⁸⁾ Neuchlin, Geschichte Italiens, 2. Teil, 2. Hälfte, § 217 ff.

